

## II. Cossen-Lunzenau.

Die Station Cossen an der Chemnitz-Leipziger Bahn ist der für die Stadt Lunzenau bestimmte Bahnhof. Die Vertreter dieser Stadt haben nun in einer Eingabe, d. d. 1. Februar 1873, dringend gebeten, die Ständeversammlung wolle sich bei der königlichen Staatsregierung dafür verwenden, daß „der jetzige Bahnhof Cossen in Zukunft Cossen-Lunzenau genannt werde.“

Die Deputation der zweiten Kammer hatte vorgeschlagen, diese Petition der hohen Staatsregierung „zur Berücksichtigung“ zu empfehlen.

Die zweite Kammer aber hat auf Anrathen des Herrn Ministers diesem Deputationsvorschlage nicht zugestimmt. Ein anderer Antrag lag nicht vor, und so ist über diese Petition jenseits gar nichts beschlossen.

Die unterzeichnete Deputation kann zwar nicht verkennen, daß der Wunsch der Fabrikstadt Lunzenau ein ganz gerechtfertigter ist, glaubt jedoch andererseits, daß diese Angelegenheit wohl kaum vor das Forum der Ständeversammlung gehören dürfte, findet demnach auch keine Veranlassung, irgend welchen Kammerbeschluß zu provociren, hatte aber jedenfalls die Pflicht, diesen Vorgang historisch zu referiren.

## III. Erfenschlag.

Bierzig Einwohner zu Erfenschlag machen geltend, daß die Inundationsverhältnisse der durch ihren Wohnort fließenden Zwönitzbach bedenklich verändert werden würden, wenn die Chemnitz-Adorfer Bahn die Linie wirklich erhalte, die jetzt tracirt worden ist. Sie bitten daher: „die hohe Staatsregierung wolle diese Gefahr von ihnen abwenden und die Tracirung einer anderen Linie anordnen.“

Dieses Gesuch an sich erscheint sehr billig und berücksichtigungswerth.

Es darf aber nicht verschwiegen werden, daß der jenseitigen Deputation auch eine Eingabe eines Beamten der Sächsischen Baugesellschaft — welche diese Linie ausführt — vorgelegt worden ist, welche die Behauptungen der Petenten zu entkräften und als übertrieben hinzustellen sucht.

Bei dieser Sachlage hat die jenseitige Deputation wohl das Richtige erwählt, als sie vorschlug:

die Petition Krämer's und Genossen zu Erfenschlag der königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu übergeben.